

**Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Wien, am 25. Juli 2019  
GZ. BMF-070138/0002-I/5/2019

**Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000,  
BGBl. I Nr. 24/2000 idF BGBl. I Nr. 96/2018**

**Präambel**

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) ist zum Zweck der Entwicklung und Bereitstellung von Instrumenten zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb ermächtigt, Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen einzugehen, sowie solchen Unternehmen Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Maßnahmen (Anteilserwerbe, Kredite, Garantien, sonstige Finanzierungen) bedürfen der vorherigen Evaluierung und Zustimmung des Beteiligungskomitees.

Gemeinsames Verständnis der ÖBAG und des Bundesministers für Finanzen ist es, dass sämtliche Maßnahmen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien werthaltig sind und den Standort Österreich stärken. Der Erwerb von Anteilen an Unternehmen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 ÖIAG-Gesetz 2000 in der Krise im Sinne des § 2 Abs. 1 des Eigenkapitalersatz-Gesetzes – EKEG, BGBl. I Nr. 92/2003, ist ausgeschlossen.

Der Bundesminister für Finanzen legt gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 nachfolgend Höchstgrenzen (Limits) für das eingesetzte Kapital, aufzunehmende Finanzierungen und Garantien fest.

**1. Standort-Maßnahmen (Mittelverwendung)**

Die ÖBAG ist ermächtigt, im Rahmen der nachfolgend festgelegten Limits folgende Maßnahmen zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb zu ergreifen („Standort-Maßnahmen“):

**1.1.** Der Erwerb von Minderheitsbeteiligungen und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten, die eine vergleichbare Position vermitteln.

Der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen ist nicht gestattet. Es ist der ÖBAG jedoch erlaubt, Syndikatsverträge oder sonstige Vereinbarungen mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern abzuschließen, auch wenn diese Aktionäre oder Gesellschafter gemeinsam über eine Anteilsmehrheit verfügen oder durch die erwähnten Syndikatsverträge oder sonstige Vereinbarungen gemeinsam mit der ÖBAG eine kontrollierende Mehrheit erlangen.

**1.2.** Die Vergabe von Krediten und sonstigen Finanzierungen an für den Standort Österreich relevante Unternehmen.

**1.3.** Die Abgabe von Garantien zugunsten für den Standort Österreich relevanter Unternehmen.

## **2. Mittelherkunft**

Das eingesetzte Kapital für Standort-Maßnahmen ist gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 aus den Dividenden und Erlösen der ÖBAG zu finanzieren.

**2.1.** Dividenden sind an den Bundesminister für Finanzen auszuschütten, sofern sie nicht zur Deckung des laufenden Verwaltungsaufwandes oder zur Rückführung von Verbindlichkeiten verwendet werden. Die Finanzierung von Standort-Maßnahmen hat durch Kredite der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur gemäß § 81 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, („Rechtsträgerfinanzierung“) zu erfolgen. Dabei sind die Höchstgrenzen gemäß Punkt 3. zu beachten, in denen auch die Finanzierungskosten Deckung finden müssen. Die Kredite sind aus Dividenden und vorbehaltlich Punkt 2.2. aus Einzahlungen aus Veräußerungen der ÖBAG zu bedienen. Die durchschnittliche Laufzeit der Finanzierungen darf 10 Jahre nicht übersteigen. Die Festlegung der Laufzeit, der jährlichen Rückzahlungshöhe und sonstiger Konditionen der Kredite ist gemeinsam mit der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und dem Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

**2.2.** Erlöse aus Veräußerungen von Standort-Maßnahmen abzüglich der Veräußerungskosten, des auf ihre Finanzierung zurückzuführenden Zinsaufwandes sowie eines allfälligen Veräußerungsverlustes können wieder für Standort-Maßnahmen verwendet werden. Die Höchstgrenzen gemäß Punkt 3. kommen nicht zur Anwendung; bei der Berechnung des Gesamtlimits gemäß Punkt 3.3. ist weiterhin das eingesetzte Kapital der veräußerten Standort-Maßnahmen heranzuziehen.

**2.3.** Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können in begründeten Einzelfällen anstelle der Rechtsträgerfinanzierung Standort-Maßnahmen aus der Einbehaltung von Dividenden finanziert werden.

## **3. Höchstgrenzen**

### **3.1. Berechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage für die Höchstgrenzen (Limits) für das eingesetzte Kapital sowie aufzunehmende Finanzierungen und Garantien ist der Durchschnitt der von der ÖBAG (vormals ÖBIB) in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren an den Bund

ausgeschütteten Dividenden, zuzüglich der in diesem Zeitraum direkt an den Bund ausgeschütteten Dividenden der im Gewinnermittlungszeitraum gemäß § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 verwalteten Beteiligungen.

Eine durch ein konkretes Projekt bedingte Überschreitung der festgelegten Limits bedarf gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen aufgrund einer begründeten Empfehlung des Beteiligungskomitees.

### **3.2. Jährliches Limit**

Die Finanzierung von neuen Standort-Maßnahmen darf in einem Geschäftsjahr 100 % der Berechnungsgrundlage nicht überschreiten.

### **3.3. Gesamtlimit**

Das Gesamtvolumen des für sämtliche Standort-Maßnahmen (Minderheitsbeteiligungen, Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen) eingesetzten Kapitals darf zu keinem Zeitpunkt 150 % der Berechnungsgrundlage überschreiten.

## **4. Rechnungskreis und Berichtswesen**

Die ÖBAG richtet für die Darstellung von Standort-Maßnahmen einen eigenen Rechnungskreis ein und erstattet an den Bundesminister für Finanzen jährlich bis spätestens Ende April des folgenden Geschäftsjahres einen Bericht über sämtliche getätigten Standort-Maßnahmen sowie deren Finanzierung, wobei auch der Stand der Ausschöpfung der Limits darzustellen ist. Für Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen hat der Bericht spezifische Informationen betreffend Einbringlichkeit und Risikogehalt zu enthalten. Der Bericht wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der Gewinn/Verlust des Rechnungskreises auf UGB-Basis ermittelt.

Wertgutachten, Fairness Opinions und Analysen, welche zur Genehmigung von Maßnahmen durch den Aufsichtsrat erstellt werden, sind dem Bundesminister für Finanzen von der ÖBAG zur Verfügung zu stellen. Ebenso stellt die ÖBAG dem Bundesminister für Finanzen ihr vorliegende Gutachten zu EU-rechtlichen Themen und behördliche Genehmigungen zur Verfügung und stimmt allenfalls daraus abzuleitende Schritte mit dem Bundesminister für Finanzen ab.

## **5. Veröffentlichung**

Die gegenständliche schriftliche Mitteilung und jede Änderung der Limits ist auf der Internetseite der ÖBAG zu veröffentlichen.

Der Bundesminister

